

Tabellen und Übersichten zu Steuerarten, der Steuererhebung und den Grundsätzen der Besteuerung

Bei der Steuer handelt es sich zunächst um eine Geldleistung, die keinen Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung begründet. Dabei werden Steuern allen denjenigen von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen auferlegt, die den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen. Verwendet werden Steuern, um den allgemeinen Finanzbedarf zu decken, was bedeutet, dass Steuern grundsätzlich nicht zweckgebunden oder aufgabenbezogen sind.

Das Wort Steuer leitet sich von dem althochdeutschen Wort stiura ab und bedeutet übersetzt Stütze. Verwendet wurde das Wort im Sinne von Hilfe, Unterstützung oder auch Beihilfe, wobei Steuern früher als Naturalabgaben in Form von Frondiensten oder Sachleistungen erhoben wurden, zwischenzeitlich aber zu reinen Geldleistungen geworden sind.

Zeitgleich sind Steuern die wichtigste Einnahmequelle eines Staates und das Kernelement zur Finanzierung des Staatswesens mit all seinen Aufgaben.

Die Grundsätze der Besteuerung

1776 hat Adam Smith, ein Moralphilosoph aus Schottland, der als Begründer der klassischen Volkswirtschaftslehre gilt, vier Grundsätze für die Erhebung von Steuern aufgestellt.

Diese klassischen Steuermaximen haben, wenn auch in leicht angepasster Form, bis heute Bestand und stellen Gerechtigkeit, Ergiebigkeit, Unmerklichkeit und Praktikabilität als Grundanforderungen an die Gestaltung von Steuern.

Die Gerechtigkeit der Besteuerung

Damit der Staat in den Eigentums- und Vermögensbestand seiner Bürger eingreifen kann, müssen zum einen eine Besteuerungsgleichheit und zum anderen ein Gesetzesvorbehalt gegeben sein. Besteuerungsgleichheit im Sinne des Gebotes der Steuergerechtigkeit bedeutet, dass sich die Höhe der Steuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Einkommen des jeweiligen Steuerzahlers orientieren muss.

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ergibt sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz aus den Grundrechten. So handelt es sich bei einer Geldleistung dann nicht um eine Steuer, wenn diese Geldleistung nicht allen Personen, die den jeweiligen Tatbestand erfüllen, auferlegt wird. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber durch den Gleichheitssatz auch an das Willkürverbot gebunden, das eine willkürliche Ungleichbehandlung von Gleichem verbietet. Als Willkür gilt dabei, wenn sachgerechte Gründe fehlen, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen.

Da der Gesetzgeber jedoch nicht jeden Einzelfall individuell untersuchen kann, muss er auf eine allgemeine Fassung der Steuergesetze ausweichen. Führt die Allgemeinfassung im Einzelfall zu einer besonderen Härte, kann er dieser mit Billigkeitsmaßnahmen begegnen. Allerdings müssen die Billigkeitsmaßnahmen von der Finanzverwaltung ermessensfehlerfrei angewandt werden, da ansonsten ein Verstoß gegen das Willkürverbot gegeben ist.

Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung beinhaltet daneben allerdings auch eine gleichmäßige und willkürfreie Anwendung des Steuerrechts durch die Finanzverwaltung und die Gerichte. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, muss es daher Richtlinien geben, die für die Finanzbehörden verbindlich sind.

Ein weiterer Aspekt ist das sogenannte Rückwirkungsverbot. Für Steuergesetze gilt somit wie für alle anderen Gesetze auch, dass diese nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden dürfen. Allerdings gilt es hierbei, zwischen der sogenannten echten Rückwirkung und der unechten Rückwirkung zu unterscheiden.

Greift ein Steuergesetz nachträglich in Tatbestände ein, die in der Vergangenheit liegen, oder gilt es für einen Zeitraum, der schon vor dem Wirksamwerden des Steuergesetzes begann, liegt eine echte Rückwirkung vor. Eine unechte Rückwirkung ist gegeben, wenn sich das Steuergesetz zukunftsorientiert auf Sachverhalte auswirkt, die gegenwärtig vorliegen oder noch nicht abgeschlossen sind, und es zu einer nachträglichen Entwertung von schwebenden Rechtspositionen kommt.

Die Ergiebigkeit der Besteuerung

Steuern werden in erster Linie erhoben, um auf diese Weise Einnahmen zu erzielen. Daher sollte die Steuererhebung effektiv und ergiebig sein, wozu auch gehört, dass der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Einnahmen stehen muss.

Dieser Grundsatz war mit ein Grund dafür, weshalb in Deutschland einige der sogenannten Bagatellsteuern abgeschafft wurden.

Im günstigsten Fall sind Steuern so gestaltet, dass sie flexibel auf Konjunkturänderungen reagieren. Dies ist beispielsweise durch Ertragssteuern gegeben, die mit konjunkturbedingt steigendem Einkommen automatisch zu höheren Steuereinnahmen führen. Im Unterschied dazu ist dies bei Realsteuern nicht der Fall, da diese in Abhängigkeit vom Vermögensbestand erhoben werden.

Die Unmerklichkeit der Steuer

Um die Steuerzahlung so einfach wie möglich zu gestalten, soll der Steuerzahler möglichst wenig von der Steuerbelastung selbst sowie von der Steuererhebung bemerken. Ursprünglich sprach Smith hier nicht von der Unmerklichkeit, sondern von der Bequemlichkeit.

Er forderte, dass die Steuern zu dem Zeitpunkt und in der Form erhoben werden sollen, wie es für den Steuerzahler am bequemsten ist. Als unmerklich und bequem gelten heute in erster Linie indirekte Steuern, die in Endpreisen enthalten sind.

Der Steuerzahler ist bei indirekten Steuern nicht mit Erhebungs- und Verwaltungsproblemen konfrontiert und kann die Steuern durch einen entsprechenden Konsumverzicht zumindest teilweise umgehen.

Die Praktikabilität der Steuer

Als Maßstab für die Praktikabilität der Besteuerung gelten die Faktoren Transparenz, Bestimmtheit und Einfachheit der Steuergesetze. Auch in einem aus rechtlicher Sicht komplizierten Gebiet wie dem Steuerrecht gilt die Anforderung, dass die Vorschriften nicht unnötig kompliziert sein dürfen.

Smith forderte in diesem Zusammenhang, dass jeder Steuerpflichtige den Zahlungstermin, die Zahlungsart und den Zahlungsbetrag verstehen und nachvollziehen können muss.

Sind die Steuergesetze hingegen so gestaltet, dass sie selbst für Experten kaum zu durch- und überschauen sind, schürt dies das Gefühl von Ungerechtigkeit und Ungleichheit, da weniger versierte Steuerzahler davon ausgehen, dass sie im Unterschied zu Experten nicht alle Möglichkeiten ausnutzen können.

Die Steuerarten

Letztlich gibt es keine Steuerart, die alle vier Grundsätze der Besteuerung vollständig und in optimaler Form erfüllen kann.

Daher haben die meisten Nationen ein Vielsteuersystem, in dessen Rahmen die Vor- und Nachteile der einzelnen Steuerarten ausgeglichen werden sollen.

Innerhalb eines solchen Steuersystems werden die Steuern dann in unterschiedlichen Gruppen zusammengefasst. Die Steuergruppen werden dabei nach der volkswirtschaftlichen Einordnung, der Steuerart, dem Steuergegenstand und der Verwaltungs- und Ertragshoheit gebildet.

Steuergruppen nach der volkswirtschaftlichen Einordnung

Die volkswirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen gliedern sich in die dynamischen Größen Einkommen im Sinne von Vermögenszuwachs und Konsum im Sinne von Güterverbrauch sowie in die statische Bestandsgröße Vermögen im Sinne von Kapital.

Die Einteilung der Steuern erfolgt entsprechend dieser Gliederung.

Steuergruppe	werden erhoben auf	dazugehörige Steuerarten
Verkehrssteuern	die Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsverkehr	Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer, Versicherungssteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Spielbankabgaben, Feuerschutzsteuer, Schenkerlaubnissteuer, Zoll
Verbrauchssteuern	den Verbrauch von Gütern	Mineralölsteuer, Stromsteuer, Tabaksteuer, Energiesteuer, Branntweinsteuer, Kaffeesteuer, Biersteuer, Schaumweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer, Alkopopsteuer
Besitzsteuern. Diese gliedern sind in Ertrags- und Substanzsteuern.	Ertragssteuern auf einen Vermögenszuwachs, Substanzsteuern auf den Besitz von Vermögensgegenständen	Ertragssteuern: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer Substanzsteuern: Grundsteuer, Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, (Vermögenssteuer)

Steuergruppen nach Steuerart

Aus verwaltungstechnischen, statistischen und ökonomischen Gründen werden Steuern entsprechend der Steuerart in unterschiedliche Steuergruppen eingeteilt. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Belastung wird zwischen direkten und indirekten Steuern unterschieden.

Bei direkten Steuern sind der Steuerschuldner und der Steuerträger identisch, was bedeutet, dass derjenige, der steuerpflichtig ist, diese Steuern auch bezahlt. Bei indirekten Steuern hingegen überträgt der Steuerschuldner die Steuerschuld auf einen Dritten.

Direkte Steuern	Indirekte Steuern
Steuern auf Einkommen und Vermögen Steuern auf privaten Verbrauch	Umsatzsteuer Verbrauchssteuern

Im Zusammenhang mit dem Besteuerungsobjekt wird zwischen Personensteuern und Realsteuern unterschieden. Personensteuern orientieren sich an den persönlichen Verhältnissen des Steuerzahlers, Realsteuern orientieren sich ausschließlich am Besteuerungsobjekt, jedoch nicht an den persönlichen Verhältnissen des Steuerzahlers.

Personensteuern	Realsteuern
Besitzsteuern wie Einkommenssteuer oder Erbschaftssteuer	Grundsteuer Gewerbsteuer

Im Zusammenhang mit der Erhebungsform wird zwischen Quellensteuern und Veranlagungssteuern unterschieden. Quellensteuern werden unmittelbar von der Einkunftsquelle an das Finanzamt abgeführt. Veranlagungssteuern werden per Steuerbescheid und meist nach einer vorausgegangenen Steuererklärung für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt.

Quellensteuern	Veranlagungssteuern
Lohnsteuer, Zinsabschlagssteuer, Kapitalertragssteuer, Abgeltungssteuer	Einkommenssteuer, Gemeindesteuern wie Gewerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer

Außerdem wird zwischen Pauschalsteuern und Individualsteuern unterschieden.

Steuergruppen nach Steuergegenstand

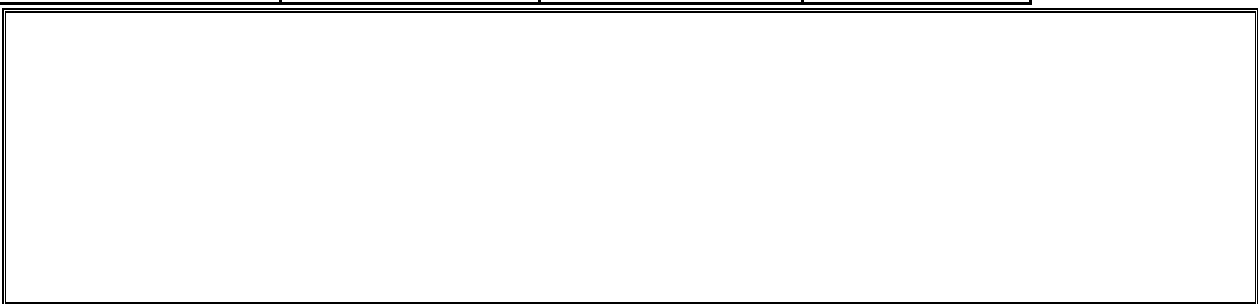
Eine Einteilung der Steuerarten kann auch nach dem Gegenstand der Besteuerung erfolgen. In diesem Fall werden die Steuern den Steuergruppen Aufwandsteuern, Umweltsteuern und Verbrauchsteuern zugeordnet.

Steuergruppe	Werden erhoben auf	dazugehörige Steuerarten
Aufwandsteuern	ein bestimmtes Wirtschaftsgut oder ein bestimmtes Verhalten	Hundesteuer, Jagdsteuer, Zweitwohnungsteuer
Umweltsteuern	Energieverbrauch, Emissionen, Verkehr, schädliche Stoffausbringung	Stromsteuer, Mineralölsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Steuer auf Emissionen in Wasser und Luft, Deponiesteuer, Steuer auf Pestizide
Verbrauchsteuern	verbrauchsabhängige Nutzung	Tabaksteuer, Energiesteuer, Branntweinsteuer, Kaffeesteuer, Biersteuer, Schaumweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer, Alkopopsteuer

Steuergruppen nach Verwaltungs- und Ertragshoheit

Prinzipiell wird hierbei unterschieden, wem die Verwaltungshoheit und wem die Ertragshoheit obliegt. Verwaltungshoheit bezeichnet das Recht oder die Pflicht, die Steuern zu erheben und einzutreiben, Ertragshoheit das Recht, die Steuereinnahmen zu verwenden. Festgesetzt und erhoben werden Steuern in Deutschland von Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörden.

Steuergruppe	dazugehörige Steuerarten	verwaltet von	verwendet von
Bundessteuern	Zölle, Einfuhrumsatzsteuern, Verbrauchssteuern	Hauptzollämter	Bund
Gemeinschaftssteuern	Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage	Finanzämter	Bund und Länder
Ländersteuern	Erbschaftsteuer, Grunderwerbssteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer	Länder	Länder
Gemeindesteuern	Gewerbesteuer, Grundsteuer	durch Finanzämter per Steuermessbescheid gelegt, durch Kommunen per Hebesatz festgesetzt	Kommunen



Die Steuererhebung

Als Steuererhebungsverfahren wird das verwaltungstechnische Verfahren zur Durchführung der Besteuerung bezeichnet. Bis auf wenige Ausnahmen übernehmen die Finanzämter diese Aufgabe. Dabei gliedert sich das Steuererhebungsverfahren durch die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung der Steuer und die Beitreibung der Steuer in drei eigenständige Phasen.

1. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen

In der ersten Phase werden die Sachverhalte aufgeklärt und es wird festgestellt, ob und in welchem Umfang der Tatbestand der Steuerpflicht erfüllt ist. In dieser Phase werden dem Steuerpflichtigen besondere Mitwirkungspflichten auferlegt, beispielsweise in Form der Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben. Gleichzeitig verfügen die Finanzbehörden in dieser Phase über besondere Rechte, etwa das Recht auf Außenprüfung oder in Form der Steuerfahndung. Das Ziel besteht darin, die tatsächlichen Verhältnisse möglichst genau zu ermitteln, wobei dies auch im Rahmen einer Schätzung erfolgen kann.

2. Das Festsetzen der Steuer

Sind die Besteuerungsgrundlagen ermittelt, wird auf dieser Basis die Steuer festgesetzt. Der Steuerpflichtige erhält hierzu einen Steuerbescheid. Der Erlass von Grundlagenbescheiden ist diesem Verfahren gleichgestellt.

3. Die Beitreibung der Steuer

In dieser Phase werden die ermittelten und festgesetzten Ansprüche eingezogen. Dies geschieht durch entsprechende Zahlungen der Steuerpflichtigen, beispielsweise durch Lohnsteuerabzüge oder Steuervorauszahlungen, durch die Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen oder durch Vollstreckungsmaßnahmen.

Im Zusammenhang mit der Steuererhebung gibt es einige wesentliche Fachbegriffe, die im Folgenden kurz erläutert werden sollen:

- **Entstehungstatbestand.**

Eine Steuer wird immer dann fällig, wenn der Steuertatbestand erfüllt ist. Dieser Entstehungstatbestand wird dem Steuerpflichtigen zugerechnet und umfasst eine Vielzahl von begründenden, erhöhenden und mindernden Faktoren.

Jedes Steuergesetz sieht neben der Tatbestandbeschreibung, also der Tatsache, die die Steuerpflicht begründet, unterschiedliche Ausnahmebestimmungen, Freigrenzen und Freibeträge vor. Erst wenn diese berücksichtigt wurden, wird der Steuersatz auf die Bemessungsgrundlage angewendet.

- **Steuersubjekt.**

Die Person, die den Steuertatbestand erfüllt und infolge dessen die Steuer schuldet, wird als Steuersubjekt bezeichnet. Umgangssprachlich handelt es sich dabei um den Steuerzahler oder den Steuerpflichtigen, aus juristischer Sicht um die natürliche Person, die Personengesellschaft oder die juristische Person.

- **Steuerobjekt.**

Das Steuerobjekt ist das Objekt, das der Gesetzgeber als besteuernswürdig definiert und auf das er eine Steuer erhebt. Dabei muss allerdings zwischen einem einfach und einem kompliziert normierten Gesetz unterschieden werden.

Ein Beispiel für einfach normiertes Gesetz ist das Kraftfahrzeugsteuergesetz, das schlicht besagt, dass für das Halten eines Kraftfahrzeugs eine Steuer erhoben wird. Im Gegensatz dazu unterscheidet das Einkommenssteuergesetz als kompliziert normiertes Gesetz zwischen sieben Einkunftsarten, die jeweils unterschiedlich besteuert werden.

- **Zurechnung.**

Im Rahmen der Zurechnung wird festgestellt, welchem Steuersubjekt ein Steuerobjekt zugerechnet werden muss. Die Zurechnung erfolgt in wirtschaftlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht.

- **Bemessungsgrundlage.**

Die Steuerbemessungsgrundlage ist ein Zahlenwert, der die Grundlage für den anzuwendenden Steuertarif und die Ermittlung der Höhe der Steuerschuld bildet. Dabei gibt es zwei Varianten von Bemessungsgrundlagen.

Einerseits gibt es Bemessungsgrundlagen, die sich an dem Wert des Steuertatbestandes orientieren, beispielsweise das zu versteuernde Einkommen für die Einkommenssteuer oder das Nettoentgelt für die Umsatzsteuer. Andererseits gibt es Bemessungsgrundlagen, die auf einem zahlentechnischen Wert basieren, etwa die Anzahl gehaltener Hunde für die Hundesteuer. Im Normalfall ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus einer komplizierten Berechnung, bei der unterschiedlichste Faktoren berücksichtigt werden müssen.

- **Steuersatz.**

Der Steuersatz ist eine Rechengröße, die die Höhe der festzusetzenden Steuer beziffert. Bei den meisten Steuerarten handelt es sich dabei um einen Prozentwert, der auch als Steuertarif bezeichnet wird. Zeitgleich entscheidet die Steuerart darüber, wie der Steuersatz ausgestaltet ist, möglich sind eine proportionale, eine progressive, eine regressive Gestaltung oder ein Stufentarif.

Gründe für die Steuererhebung

Im Wesentlichen gibt es drei Absichten, die mit der Erhebung von Steuern verfolgt werden.

1. Steuern mit Fiskalzweck

Der mit Abstand wichtigste Grund für die Erhebung von Steuern besteht in der Absicht, Einnahmen zu erzielen, die zur Finanzierung des Staatshaushalts und staatlicher Ausgaben verwendet werden. Insofern werden die eingenommenen Steuern beispielsweise verwendet um,

- den Sozialstaat aufrechtzuerhalten, indem soziale Unterschiede durch finanzielle Leistungen ausgeglichen werden.
- das Prinzip des Kulturstaats zu verfolgen, indem Gebiete wie Bildung oder Forschung finanziell unterstützt werden.
- die Infrastruktur aufrechtzuerhalten und zu verbessern.
- die Entlohnung von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst sicherzustellen.

2. Steuern mit Lenkungszweck

Mit Lenkungssteuern wird die Absicht verfolgt, Einfluss auf unerwünschte Verhaltensweisen zu nehmen.

So sollen Alkopops beispielsweise durch die Alkopopsteuer preislich so weit erhöht werden, dass auf diese Weise einem Missbrauch durch Jugendliche entgegengewirkt werden kann. Ähnliches gilt für eine hohe Tabaksteuer.

3. Steuern mit Umverteilungszweck

Steuern können auch eingesetzt werden, wenn eine Verteilung des Einkommens oder des Vermögens angestrebt wird. Im Zusammenhang mit dem gesellschaftspolitisch vielfach geforderten Solidaritätsprinzip haben viele Staaten beispielsweise eine progressive Einkommenssteuer.

Das bedeutet, der Steuersatz steigt in Relation zu dem steuerpflichtigen Einkommen und je höher das Einkommen ausfällt, desto höher ist auch die steuerliche Belastung.

Ein weiteres Beispiel für eine Steuer mit Umverteilungszweck ist der Solidaritätszuschlag. Dieser wurde in erster Linie eingeführt, um die neuen Bundesländer finanziell zu fördern, wodurch eine regionale Umverteilung von West nach Ost gegeben ist.

Weiterführende Steuertipps, Steuergrundlagen und Ratgeber:

Die Entwicklung der Steuern und Abgaben

<http://www.steuertipps-sonderausgaben.de/index.php/Steuer-Blog/Die-Entwicklung-der-Steuern-und-Abgaben.html>

Steuertipps für Sonderausgaben

<http://www.steuertipps-sonderausgaben.de/index.php/Steuer-Blog/Steuertipps-fuer-Sonderausgaben.html>

Steuern und Spenden

<http://www.steuertipps-sonderausgaben.de/index.php/Steuer-Blog/Steuern-und-Spenden.html>

Übersicht zu Steuerarten

<http://www.steuertipps-sonderausgaben.de/index.php/Steuer-Blog/Uebersicht-Steuerarten.html>

Steuertipps für Arbeitnehmer

<http://www.steuertipps-sonderausgaben.de/index.php/Steuer-Blog/Steuertipps-fuer-Arbeitnehmer.html>

Copyright by www.steuertipps-sonderausgaben.de